

plätze, die durch eigene Werbung nicht besetzt werden können, zu melden. Sind durch Freiwilligen-Werbung Arbeitsplätze nicht zu besetzen, haben die Abteilungen für Arbeit nach dem 3. Absatz des § 4 das Recht, zwangsweise Einweisung von Arbeitskräften auf Grund der Verordnung über die Sicherung und den Schutz bei Einweisung von Arbeitskräften vom 2. Juni 1948 vorzunehmen. Jeder, der einer derartigen Zwangseinweisung nicht folgt, kann nach § 31 der Verordnung vom 2. Juni 1948 mit Geld- und Freiheitsstrafe belegt werden. Letztere Bestimmung ist der Kern der gesamten neuen Gestaltung der Arbeitsverwaltung. Gestützt auf die lückenlose Kartei der Arbeitssuchenden können die Abteilungen für Arbeit nunmehr Zwangsverpflichtungen von Arbeitskräften in einem Umfang vornehmen, wie durch freie Werbung Arbeitsplätze in der volkseigenen Wirtschaft nicht besetzt werden können.

Diese Zwangsrekrutierung wird vorbereitet durch eine Vorplanung. So ergibt sich zum Beispiel aus einer Arbeitsanweisung der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 8. 8. 51 für die volkseigene örtliche Industrie, wie die Vorplanung für den Volkswirtschaftsplan 1952 sogar hinsichtlich der Berufsausbildung vor sich geht. Die darin angeführten Arbeitsstufen sehen die detaillierte Aufschlüsselung von „Kontrollziffern“, welche die Zahl der benötigten Nachwuchskräfte nach Wirtschaftszweigen getrennt angeben, und eine detaillierte Weitergabe der Kontrollziffern von der staatlichen Plankommission über den Ministerpräsidenten an die Oberbürgermeister, Landräte, Fachdezernate, die einzelnen Industriezweige und von da an an die Betriebe, vor; und nun wird in umgekehrter Reihenfolge wieder die Zusammenfassung der Planvorschläge der einzelnen Betriebe in ein Kreisergebnis, das den Fachministerien zugeleitet wird, gefordert, wobei die Abweichungen der Planvorschläge von den Kontrollziffern genau zu begründen sind. Schon bei der Berufswahl wird so das Recht auf freie Wahl der Beschäftigung verletzt.

Werbung für Uranbergbau

Eine besondere Stellung innerhalb der Produktionspläne der Grundstoffindustrien nimmt der Uranerzbergbau der Wismut-AG ein. Um das Soll für die Zwangsrekrutierung der Arbeiter in diesem Industriezweig zu erreichen, werden besondere Verwaltungsanordnungen getroffen. Dies ist notwendig, weil die Betriebe den Auflagen zur Gestellung von Arbeitskräften nur ungenügend nachkommen. So werden von dem Land Thüringen in dem „Friedensauftrag zur Erfüllung der Arbeitskräfteaufgabe für die Grundstoffindustrie im Monat September 1951“ den Kreisräten genaue Auflagen zur Werbung von Bergarbeitern gegeben. Um genügend Unter- und Übertagearbeiter zu rekrutieren, werden Kreiskoordinierungsaktivs gebildet, welche die „Operativbrigaden“ kontrollieren und anleiten. Die Operativbrigaden sind Werbekommissionen, die ausführlich an die Abteilung Arbeit beim Landrat berichten müssen, wieviel einsatzfähige Arbeiter zur Verfügung standen, wieviel angesprochen wurden, wieviel Verträge abgeschlossen wurden, wieviel schriftliche Verpflichtungen abgegeben wurden, wieviel Arbeiter sich eine Bedenkzeit erbeten haben und welche Argumente dafür vorgebracht wurden, in welchem Betrieb die nächste Werbung durchgeführt wird und welche Unterstützung die Betriebsleiter den Werbekommissionen zuteil werden ließen.

In der Praxis spielt sich die Erfüllung der Arbeitskräfteaufgabe so ab: Der Landrat ruft nach Empfang der Auflage den Kreisrat und den Leiter der Abteilung Arbeit mit dem Hauptsachbearbeiter für Arbeitslenkung zu sich. Letztere erklären, daß die Auflage keinesfalls eingehalten werden kann. Der Landrat hingegen ist für die Einhaltung der Auflage verantwortlich und stellt sich daher hinter den „Frie-

densauftrag“ des Ministeriums. Auf einer weiteren Sitzung erklären sich dann die Vorsitzenden der Blockparteien und Massenorganisationen des Kreises bereit, dem Kreisrat „Instrukteure“ zur Verfügung zu stellen. Diese Instrukteure, von denen die meisten der SED angehören, werden nun in Operativbrigaden von 2—3 Mann aufgeteilt. Jede Brigade erhält einen Berichtsbogen und muß einen Betrieb aufsuchen, um Arbeiter für den Bergbau zu werben.

Mittlerweile hat der Kreisrat die Betriebsleiter unterrichtet, welche Auflage der Betrieb erhält, für deren Erfüllung der Betriebsleiter verantwortlich ist. Die Operativbrigade wendet sich bei ihrem Erscheinen in einem Betrieb zuerst an den Betriebsleiter, den Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) und die Leiter der Betriebsgruppen der Parteien und Massenorganisationen. Mit ihnen sowie mit dem Personalleiter spricht nun die Operativbrigade in direkter Werbung den einzelnen Arbeiter an. Vor diesem vielköpfigen Gremium erscheint der einfache Arbeiter, der nun „weich geknetet“ wird, bis er seine Verpflichtung für den Bergbau unterschreibt, wenn er sich nicht eine Bedenkzeit ausbittet, um dann in 4 Wochen, wenn die Kommission ihn „wieder bearbeitet“ hat, sich doch zu verpflichten. Jeden Tag liefern dann die Operativbrigaden ihre Berichte beim Kreisrat ab, der seinen Bericht an das Ministerium weitergibt.

Zwangsarbeit abgelehnt — 4 Wochen Gefängnis

Reicht der auf die Arbeiter ausgeübte Druck zu „freiwilligen“ Verpflichtungen nicht aus, so werden zwangsweise Einweisungen vorgenommen. Leistet ein Verpflichteter dieser Zwangseinweisung nicht Folge, so ist gegen ihn ein Strafverfahren zu eröffnen. Nach der Rundverfügung Nr. 8/VI (1949) des Ministers der Justiz von Brandenburg vom 22. 12. 1948 ist in einem derartigen Fall ein Schnellverfahren vor der Belegschaft des Betriebes durchzuführen. Eine Weigerung, die Arbeit aufzunehmen, kann mit Geldstrafe bis zu 1000 DM und einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten belegt werden. So wurde der Maschinenschlosser Martin Heusler „wegen Nichtbefolgung eines Arbeitseinweisungsbescheides zu 4 Wochen Gefängnis“ verurteilt. Er hatte es abgelehnt, sich „in eine Arbeit pressen zu lassen, die nicht im Rahmen der von ihm erlernten Tätigkeit lag“, weil er im Betriebe seiner Mutter einer geregelten Arbeit nachging.

Von der Schule in den Bergschacht

Die Werbung für den Bergbau erstreckt sich aber nicht nur auf die Betriebe, die Werbeaktivs richten ihre Aufklärung und Anwerbung für den Bergbau auch bereits auf Jugendliche, die von der Schule entlassen werden. Diese sogenannten Schulabgänger werden „ohne daß der zu Untersuchende davon erfährt“ auf Bergbautauglichkeit untersucht, wie aus dem Rundschreiben Nr. 619/51 der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 20. 12. 1951 hervorgeht. So mußten im Kreis Burg die Schulabgänger des Jahres 1952 bis zum 31. 1. 52 untersucht sein, da ab 1. Februar die Berufsberatungen durch die Abteilung Arbeit in den Schulen beginnen sollten. Entsprechend der Anordnung der Landesregierung wurden die Untersuchungen so durchgeführt, daß der Jugendliche nicht wußte, daß er auf Bergbautauglichkeit geprüft wurde.

Die Kollektivverträge

Am 20. März 1951 veröffentlichte das Arbeitsministerium in der Sowjetzone das „Muster eines Rahmenkollektivvertrages“, nach dem die Kollektivverträge in den volkseigenen und diesen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1951 nach einer Verordnung vom 15. Februar 1951 neu abzuschließen waren.